

Zahlungskonto und Zahlungsdienste

Information für Verbraucher nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)



Liebe Kundin / lieber Kunde,

Sie haben Fragen zu unseren Dienstleistungen **Zahlungskonto** und **Zahlungsdiensten**? Hier beantworten wir Ihre möglichen Fragen.

Mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Unternehmen müssen garantieren, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Das Ziel ist, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information dient dazu, Ihnen unsere Dienstleistungen **Zahlungskonto** und **Zahlungsdienste** verständlich zu erläutern. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Diese Information ist in **4 Teile** gegliedert:

- **Teil 1** enthält konkrete Informationen. Hier erläutern wir Ihnen unsere Dienstleistungen **Zahlungskonto** und **Zahlungsdienste**.
- Die **Teile 2, 3 und 4** enthalten allgemeine Informationen.
 - Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In **Teil 2** informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.
 - Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG erfüllen? In **Teil 3** informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen.
 - Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In **Teil 4** informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben über die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Ihre BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BFSG-Musterinformation zu Zahlungskonto und Zahlungsdienste (Stand: 13.12.2024)

1. Erläuterung unserer Dienstleistungen	3
1.1 Was ist ein Zahlungskonto?	3
1.2 Was sind Zahlungsdienste?	3
1.3 Wie funktioniert die Kontoführung?	3
1.4 Wie funktioniert eine Bargeld-Einzahlung?	3
1.5 Wie funktioniert eine Bargeld-Auszahlung?	3
1.6 Wie funktioniert eine Überweisung?	3
1.7 Wie funktioniert eine SEPA-Basis-Lastschrift?	3
1.8 Welche Funktionen hat die Debit-Zahlungskarte?	3
1.9 Wie funktionieren Zahlungsvorgänge mit der Debit-Zahlungskarte?	3
1.10 Wie funktioniert die Bargeld-Auszahlung mit der Debit-Zahlungskarte?	4
1.11 Gibt es die Möglichkeit, das Zahlungskonto zu überziehen?	4
1.12 Welche Kosten entstehen Ihnen für das Zahlungskonto und die Zahlungsdienste?	4
1.13 Gibt es eine Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen?	4
1.14 Wo stehen die einzelnen vertraglichen Regelungen?	4
1.15 Kann das Zahlungskonto vor Pfändungen geschützt werden?	4
1.16 Was ist ein Basiskonto?	4
2. Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde	4
2.1 Kundenbeschwerden	4
2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung	4
3. Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen	5
3.1 Barrierefreiheit der Dienstleistungen	5
3.1.1 Bereitstellung über mehr als einen sensorischen Kanal	5
3.1.2 Verständlichkeit	5
3.1.3 Wahrnehmbarkeit	5
3.1.4 Bedienbarkeit	5
3.1.5 Robustheit	5
3.2 Barrierefreiheit dieser Verbraucherinformation	5
4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde	5

1. Erläuterung unserer Dienstleistungen

In diesem Teil erläutern wir Ihnen unsere Dienstleistungen **Zahlungskonto** und **Zahlungsdienste**. Sie erfahren, was die Dienstleistung umfasst und wie diese funktioniert. Dabei gehen wir auf die Begriffe ein, die zum Verständnis und zur Nutzung unserer Dienstleistungen wichtig sind.

1.1 Was ist ein Zahlungskonto?

Ein Zahlungskonto (auch: **Girokonto**) ist ein Konto, über das Sie verschiedene Zahlungen (**Zahlungsvorgänge**) durchführen können. Die folgenden Zahlungsvorgänge sind zum Beispiel möglich:

- Sie können das Zahlungskonto für **Geldeingänge** nutzen, zum Beispiel Ihr Gehalt, Ihre Rente oder Ihren Unterhalt.
- Sie können das Zahlungskonto für **Bargeld-Einzahlungen** und **Bargeld-Auszahlungen** nutzen.
- Und Sie können das Zahlungskonto für bargeldlose Zahlungsvorgänge nutzen (zum Beispiel Überweisungen, Lastschriften oder Zahlungen mit einer Zahlungskarte).

Überweisungen können Sie über das **Online-Banking** oder die **Consorsbank App** beauftragen.

1.2 Was sind Zahlungsdienste?

Wir erbringen verschiedene Dienstleistungen in Verbindung mit einem Zahlungskonto. Diese Dienstleistungen nennt man **Zahlungsdienste**. Wir bieten Ihnen die folgenden Zahlungsdienste an:

- Bargeld-Einzahlungen (siehe 1.4)
- Bargeld-Auszahlungen (siehe 1.5 und 1.10)
- Ausführung von Überweisungen (siehe 1.6)
- Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften (siehe 1.7)
- Zahlungsvorgänge mit der Debit-Zahlungskarte (siehe 1.8, 1.9 und 1.10)

1.3 Wie funktioniert die Kontoführung?

Wenn Sie Interesse an einem Zahlungskonto haben, müssen Sie mit uns einen **Zahlungskontovertrag** abschließen. Wir richten dann ein Zahlungskonto für Sie ein. Über Ihr Zahlungskonto können Sie uns Aufträge über Zahlungsdienste erteilen (zum Beispiel Bargeld-Einzahlungen, Bargeld-Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträge). Wir erfüllen unsere vertragliche Pflicht, indem wir die entsprechenden Gutschriften und Belastungen auf Ihrem Zahlungskonto verbuchen. Sie können einen **Kontoauszug im OnlineArchiv** abrufen, also eine Mitteilung über Ihre Zahlungsvorgänge und Ihren Kontostand. Auf dem Kontoauszug finden Sie alle Buchungen, die wir aufgrund Ihrer Zahlungsvorgänge durchgeführt haben. Zudem steht hier das aktuelle Ergebnis aus diesen Buchungen, der sogenannte **Tagessaldo**. Das ist Ihr Kontostand.

Wir führen das Zahlungskonto **in laufender Rechnung**. Man bezeichnet das Konto deshalb als **Kontokorrent-Konto** oder **Kontokorrent**. Kontokorrent heißt: Die einzelnen Buchungen werden zum Ende einer vereinbarten Rechnungsperiode verrechnet. Das Ergebnis (Saldo) wird Ihnen als Rechnungsabschluss mitgeteilt.

1.4 Wie funktioniert eine Bargeld-Einzahlung?

Bargeldeinzahlungen können Sie in Reisebank-Filialen tätigen.

1.5 Wie funktioniert eine Bargeld-Auszahlung?

Da die Bank über keine eigenen Geldautomaten verfügt, können Sie Bargeld an Geldautomaten anderer Banken abheben. Bis zu 200,00 Euro können Sie auch in allen teilnehmenden Supermärkten abheben. Außerdem können Sie Auszahlungen in Reisebank-Filialen tätigen.

1.6 Wie funktioniert eine Überweisung?

Überweisung heißt: Ein Geldbetrag wird zulasten Ihres Kontos einem anderen Konto gutgeschrieben, das Sie ausgewählt haben. Das heißt: Sie erteilen uns den Auftrag, einen bestimmten Geldbetrag an einen bestimmten Zahlungsempfänger zu überweisen. Dann wird Ihr Zahlungskonto mit diesem Geldbetrag belastet. Und der Geldbetrag wird auf dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben.

Sie können uns eine Überweisung als Zahlungsauftrag über verschiedene Wege erteilen: Sie können einen **Überweisungsvordruck** in Papierform ausfüllen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen, Sie können das **Online-Banking** oder die **Consorsbank App** dazu nutzen.

Bei einem Überweisungsauftrag müssen Sie insbesondere die folgenden Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN (Internationale Bank-Konto-Nummer)
- eventuell BIC (Bankidentifizierungscode)
- Geldbetrag in Euro oder in einer anderen Währung

Wir führen Ihren Überweisungsauftrag aus, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Überweisungsauftrag ist bei uns angekommen.
- Ihr Überweisungsauftrag ist autorisiert, zum Beispiel durch Ihre Unterschrift.
- Sie haben alle nötigen Angaben gemacht.
- Ihr Zahlungskonto weist ausreichend Guthaben auf. Oder Ihr Zahlungskonto weist eine Kreditlinie auf. (Eine Kreditlinie ist eine festgelegte obere Grenze für einen Kredit, die Sie bei uns aufgenommen haben.)

Alle wichtigen Regelungen zur Überweisung finden Sie in den **Bedingungen für den Überweisungsverkehr**.

1.7 Wie funktioniert eine SEPA-Basis-Lastschrift?

Eine SEPA-Basis-Lastschrift ist ein Standard für die Durchführung von Lastschriften innerhalb der Europäischen Union und für den Lastschrift-Verkehr mit anderen SEPA-Ländern (zum Beispiel Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Nordirland, Schweiz). **SEPA** steht für: Single Euro Payments Area. Eine **Lastschrift** ist ein Geldbetrag, der einem Konto belastet wird. Der Unterschied zur Überweisung ist: Der Zahlungsvorgang wird durch den Zahlungsempfänger ausgelöst. Der Zahlungsempfänger beauftragt seine Bank, einen bestimmten Geldbetrag zulasten Ihres Kontos einzuziehen. Dazu müssen Sie dem Zahlungsempfänger ein **SEPA-Lastschrift-Mandat** erteilen.

Das Mandat hat zwei Funktionen: Das Mandat erlaubt dem Zahlungsempfänger, den Geldbetrag einzuziehen. Und das Mandat erlaubt uns als Bank, Ihr Zahlungskonto mit dem Geldbetrag zu belasten. Für die Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift ist erforderlich: Ihr Zahlungskonto weist ausreichend Guthaben auf. Oder Ihr Zahlungskonto weist eine Kreditlinie auf. Ansonsten wird die Lastschrift an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.

Sie können einer SEPA-Basis-Lastschrift innerhalb einer Frist von 8 Wochen **widersprechen**. Sollten Sie dem Zahlungsempfänger kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben, können Sie der Lastschrift innerhalb einer Frist von 13 Monaten widersprechen. Die Frist beginnt jeweils, wenn Ihr Konto mit dem Lastschriftbetrag belastet wird. Wenn Sie einer Lastschrift widersprechen, schreiben wir grundsätzlich den Geldbetrag Ihrem Zahlungskonto wieder gut.

Alle wichtigen Regelungen zum Zahlungsdienst SEPA-Basis-Lastschrift finden Sie in den **Bedingungen für die SEPA-Basis-Lastschrift**.

1.8 Welche Funktionen hat die Debit-Zahlungskarte?

Es gibt zwei verschiedene Debit-Zahlungskarten zu Ihrem Konto: Die Visa Card Debit oder die girocard (V PAY). Die Girocard können Sie zusätzlich zu Ihrem Konto dazubuchen.

Die Debit-Zahlungskarte hat die folgenden Funktionen:

- Bargeldlose Zahlungsvorgänge an **Kassenterminals** von Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen im Inland und gegebenenfalls im Ausland [ggf. Online-Kartenzahlungen] (Kassenterminals sind Geräte zum Lesen Ihrer Debit-Zahlungskarte.)
- Bargeldgeld-**Auszahlungen in Reisebank**-Filialen und gegebenenfalls an Geldausgabe-Automaten von anderen Banken
- Mit der girocard können Sie in Deutschland bezahlen, wo Visa nicht akzeptiert wird.

Zum Schutz der Debit-Zahlungskarte bekommen Sie von uns eine persönliche Geheimzahl (Personal Identification Number = **PIN**). Sie müssen dafür sorgen, dass keine andere Person die PIN kennt.

1.9 Wie funktionieren Zahlungsvorgänge mit der Debit-Zahlungskarte?

Für bargeldlose Zahlungsvorgänge an Kassenterminals von Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen haben Sie die folgenden Möglichkeiten:

- Sie können Ihre Debit-Zahlungskarte **in das Kassenterminal einführen**. Dann müssen Sie Ihre PIN eingeben.
- Sie können auch die Nahfeld-Kommunikation (Near Field Communication = **NFC**) nutzen. Dann müssen Sie Ihre Debit-Zahlungskarte **an das Kassenterminal heranhalten**. Manchmal müssen Sie auch Ihre PIN eingeben, zum Beispiel bei größeren Geldbeträgen.
- Sie können Ihre Visa Card Debit auch zur **Bezahlung im Internet** nutzen. Wir teilen Ihnen mit, welche Authentifizierungsmethoden und Sicherheitsfunktionen wir Ihnen dazu anbieten
- Und Sie können Ihre Debit-Zahlungskarte als **digitale Karte** nutzen. Das heißt, Sie können mit Ihrem Endgerät bezahlen, zum Beispiel mit Ihrem Smartphone. Ihre Zahlung wird dann meistens durch Ihren Fingerabdruck oder durch Gesichtserkennung freigegeben.

Wir garantieren einem Handelsunternehmen oder Dienstleistungsunternehmen den Zahlungsbetrag gewöhnlich nur, wenn Ihr Zahlungskonto ausreichend Guthaben oder eine Kreditlinie aufweist. Der Zahlungsbetrag wird dann zeitnah Ihrem Zahlungskonto belastet. Wenn wir den Zahlungsbetrag nicht garantieren können, wird die Zahlung abgelehnt.

Alle wichtigen Regelungen zu Zahlungsdiensten aufgrund der Debit-Zahlungskarte finden Sie in den **Bedingungen für die Debit-Zahlungskarte**.

1.10 Wie funktioniert die Bargeld-Auszahlung mit der Debit Zahlungskarte?

Sie können mit Ihrer Debit-Zahlungskarte Bargeld von Ihrem Zahlungskonto an einem Geldausgabe-Automaten abheben. Die Voraussetzung ist, dass Ihr Konto ausreichend Guthaben oder eine Kreditlinie aufweist. Am Geldausgabe-Automaten müssen Sie Ihre PIN eingeben. Der Geldbetrag der Bargeld-Auszahlung wird Ihrem Zahlungskonto zeitnah belastet.

Mit Ihrer Visa Card Debit heben Sie ab einem Betrag von 50 Euro kostenlos Bargeld ab. Das gilt in Deutschland und im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Achten Sie hierfür auf das Visa Logo am Geldautomaten. Ist der Betrag kleiner als 50 Euro, zahlen Sie 1,95 Euro pro Abhebung. Automatenbetreiber können zusätzlich eine eigene Gebühr für die Auszahlung von EUR oder Fremdwährungen erheben. Diese zeigt der Automat Ihnen vor der Auszahlung an. Sie zahlen die Gebühr erst, wenn Sie die Auszahlung bestätigen.

Mit Ihrer girocard sind Bargeldabhebungen am Automaten kostenpflichtig. Sie können mit Ihrer girocard in über 9.000 Supermärkten kostenlos Geld abheben.

1.11 Gibt es die Möglichkeit, das Zahlungskonto zu überziehen?

Sie können mit uns vereinbaren, dass Sie Ihr Zahlungskonto überziehen dürfen. Das heißt: Sie dürfen Ihr Konto belasten, obwohl Ihr Zahlungskonto nicht ausreichend Guthaben aufweist. Man kann auch sagen: Wir räumen Ihnen eine Überziehungsmöglichkeit ein. Daher spricht man auch von einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (auch: **eingeräumte Kontoüberziehung**, Dispositionskredit, Dispo oder Überziehungskredit).

Bei einer solchen Vereinbarung handelt es sich um ein **Allgemein-Verbraucherdarlehen** beziehungsweise um einen **Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag** (siehe hierzu auch unsere Informationen zum Verbraucherdarlehensvertrag). In diesem Vertrag legen wir mit Ihnen fest, bis zu welcher Höhe Sie Ihr Zahlungskonto überziehen dürfen. Zudem legen wir mit Ihnen fest, welche Zinsen und Entgelte wir Ihnen berechnen. Die Voraussetzung zum Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages ist Ihre Kreditwürdigkeit. Die Höhe der Überziehungsmöglichkeit orientiert sich meist an den regelmäßigen Zahlungen, die auf Ihrem Konto eingehen, zum Beispiel an der Höhe Ihres Gehalts.

Sollten Sie die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit überschreiten, können wir einen Zahlungsauftrag trotzdem ausführen. Meist können wir einschätzen, ob eine Überziehung Ihres Zahlungskontos in Ordnung ist. Man spricht dann von einer geduldeten Kontoüberziehung. Grundsätzlich haben Sie aber keinen Anspruch auf eine **geduldete Kontoüberziehung**. Das gilt auch, wenn wir mit Ihnen keine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit vereinbart haben.

Alle Einzelheiten zur geduldeten Überziehung Ihres Zahlungskontos vereinbaren wir mit Ihnen im Zahlungskontovertrag.

1.12 Welche Kosten entstehen Ihnen für das Zahlungskonto und die Zahlungsdienste?

Für das Zahlungskonto, die Zahlungsdienste und gegebenenfalls die Bereitstellung der Debit-Zahlungskarte fallen jeweils bestimmte Kosten an. Die einzelnen Kosten finden Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Zinsen für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten und geduldete Kontoüberziehungen richten sich nach den Regelungen, die wir mit Ihnen in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten haben. Wir informieren Sie auf Ihren Quartalskontoauszügen über die Höhe der Zinsen.

Alle fälligen Kosten und Zinsen werden Ihrem Zahlungskonto zum jeweiligen Rechnungsabschluss belastet.

1.13 Gibt es eine Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen?

Wir schließen mit Ihnen den Zahlungskontovertrag (Zahlungsdienstrahmenvertrag) und damit verbundene Verträge zu Zahlungsdiensten für unbestimmte Zeit ab. Sie können den jeweiligen Vertrag jederzeit kündigen. Sie müssen keine Kündigungsfrist einhalten. Nur wir als Bank müssen eine Kündigungsfrist einhalten, wenn wir den jeweiligen Vertrag mit Ihnen kündigen wollen. Diese beträgt mindestens zwei Monate.

Allerdings gilt: Bei einer **außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund)** gibt es grundsätzlich keine Kündigungsfrist, weder für Sie

noch für uns als Bank. Die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund sind: Ihnen als Verbraucherin oder Verbraucher kann nicht zugemutet werden, dass Sie am Vertrag festhalten. Oder uns als Bank kann nicht zugemutet werden, dass wir am Vertrag festhalten.

1.14 Wo stehen die einzelnen vertraglichen Regelungen?

Regelungen zu unseren Dienstleistungen in Verbindung mit einem Zahlungskonto beziehungsweise zu unseren Zahlungsdiensten finden Sie in unseren **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** sowie in den **Entgeltinformationen**.

1.15 Kann das Zahlungskonto vor Pfändungen geschützt werden?

Sie können von uns verlangen, dass wir Ihr Zahlungskonto als **Pfändungsschutzkonto** führen. Das gilt auch, wenn Ihr Zahlungskonto einen negativen Saldo aufweist. Bei einem negativen Saldo müssen Sie Ihr Zahlungskonto aber zukünftig auf Guthaben-Basis führen. Das heißt, dass Sie Ihr Konto zukünftig nicht mehr überziehen dürfen.

Bei einem Pfändungsschutzkonto besteht für Ihr Guthaben ein **begrenzter Pfändungsschutz**. Das heißt: Der Pfändungsschutz gilt nur für einen bestimmten Guthaben-Betrag, und zwar in Höhe eines pauschalen Freibetrags. Dieser sogenannte **Sockelfreibetrag** wird jährlich neu bestimmt. Sie können sich aber auch weitere pauschale Freibeträge bescheinigen lassen, die sich nach Ihren persönlichen Lebensumständen richten. Dazu gehört zum Beispiel die Anzahl der Kinder, für die Sie Unterhalt zahlen müssen. Wenn Sie von einer Pfändung betroffen sind, können Sie das Guthaben Ihres Zahlungskontos in Höhe des Freibetrags noch nutzen.

Sie dürfen in Deutschland nur ein Pfändungsschutzkonto haben.

1.16 Was ist ein Basiskonto?

Im Zahlungskontengesetz ist das **Basiskonto** geregelt. Es soll Verbrauchern und Verbraucherinnen in Deutschland den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen: Keiner soll ohne Zahlungskonto sein. Für ein Basiskonto gelten die folgenden Besonderheiten:

- Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen einen Basiskontovertrag abschließen, wenn Sie zu den folgenden Personengruppen gehören: Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten; Personen ohne festen Wohnsitz; asylsuchende Personen; geduldete Personen (Personen ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden können). Die Personen dürfen kein anderes Zahlungskonto in Deutschland haben.
- Verbraucherinnen und Verbraucher können über ihr Basiskonto Aufträge über die oben erläuterten Zahlungsdienste erteilen (Bargeld-Einzahlungen, Bargeld-Auszahlungen, Überweisungen, SEPA-Basis-Lastschriften, Zahlungsvorgänge mit der Debit-Zahlungskarte). Sie bekommen aber keine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit. Das heißt: Sie können nicht mehr Geld abheben oder überweisen, als Guthaben auf Ihrem Zahlungskonto (Basiskonto) ist.
- Verbraucherinnen oder Verbraucher können den Basiskontovertrag jederzeit kündigen. Banken können den Basiskontovertrag nur kündigen, wenn das Zahlungskontengesetz dies erlaubt.

Ansonsten gilt wie bei einem normalen Zahlungskonto: Verbraucherinnen und Verbraucher können jederzeit verlangen, dass das Basiskonto als **Pfändungsschutzkonto** geführt wird.

2. Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde

Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.

2.1 Kundenbeschwerden

Sie können Ihre Beschwerde über verschiedene Wege bei uns melden:

- **telefonisch**
- **per E-Mail**
- **schriftlich** an
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Bahnhofstraße 55
90402 Nürnberg

2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung

Sie haben eine Beschwerde bei uns eingelegt, aber es wurde keine Lösung gefunden? Dann haben Sie die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Als Bank nehmen wir am Streitbeilegungsverfahren der folgenden Verbraucher-Schlichtungsstelle teil: **Ombudsmann der privaten Banken**. Dort können Sie sich

an den Ombudsmann der privaten Banken wenden. Dieser kümmert sich um Ihre Beschwerde: Er vermittelt zwischen Ihnen als Verbraucherin oder Verbraucher und uns als Unternehmen.

Allgemeine Informationen zum Ombudsmann der privaten Banken finden Sie unter www.bankenombudsmann.de. Informationen zum genauen Ablauf des Ombudsmann-Verfahrens finden Sie in der **Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken**. Wir stellen Ihnen die Verfahrensordnung auf Wunsch gern zur Verfügung. Sie können diese aber auch im Internet einsehen: auf der Website des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. unter www.bankenverband.de.

Sie müssen Ihre Beschwerde schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.

Adresse: Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: 030 1663-3169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

3. Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen

In diesem Teil erfahren Sie, wie die Bank die Anforderungen des BFGS umsetzt.

Dienstleistungen der Bank über Webseiten und Online-Anwendungen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen:

Mehrkanalsprache: Informationen sollen über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden.

Verständlichkeit: Für möglichst alle sollen die Webinhalte lesbar und klar verständlich sein. Die Bank muss Webinhalte in einer möglichst einfachen Sprache anbieten.

Wahrnehmbarkeit: Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können. Damit muss die Bank sicherstellen, dass es zu Bildern und Grafiken Alternativtexte gibt.

Bedienbarkeit: Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können. Die Bank muss sicherstellen, dass ihre Webinhalte mit einer Tastatur bedient werden können.

Robustheit: Die Webinhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien möglichst kompatibel sein. Assistive Technologien sind Programme zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text. Die Bank muss daher ihre Webinhalte derart gestalten, dass diese mit technischen Assistenten erreichbar sind.

Die Bank erfüllt die Anforderungen des BFGS, mit diesen Umsetzungen.

3.1 Barrierefreiheit der Dienstleistungen

Die Bank richtet sich nach den Vorgaben der EN 301 549 (Europäische Norm über die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnik). Außerdem berücksichtigt die Bank die Vorgaben (A, AA) der Vereinigung für Internetstandards „World Wide Web Consortium“ (abgekürzt W3C). Diese Vorgaben sind auch unter dem englischen Namen „Web Content Accessibility Guidelines“ oder kurz WCAG bekannt.

3.1.1 Bereitstellung über mehr als einen sensorischen Kanal

Über verschiedene Partner bietet die Bank Ihnen ihre Dienstleistung an. Dabei bedient sich die Bank verschiedener sensorischer Kanäle. Das kann per Telefon oder vor Ort beim Partner erfolgen. Die Dienstleistung der Bank erhalten Sie über den Internet-Auftritt des Partners. Daneben bietet die Bank ihre Dienstleistung direkt per Telefon oder über die Webseite an.

3.1.2 Verständlichkeit

Alle Inhalte zusammen mit einem Angebot einer Dienstleistung stellt Ihnen die Bank möglichst einfach und übersichtlich dar. Texte, Bilder und grafische Darstellungen werden logisch und strukturiert aufgebaut. Texte werden verständlich in kurzen einfachen Sätzen formuliert.

Eingabefelder enthalten bei bestimmten Angaben Fehlererkennung. Dem Nutzer wird bei Eingabe der Fehler in Textform beschrieben. Es erfolgt eine Korrektorempfehlung, wenn Eingabefehler automatisch erkannt werden.

3.1.3 Wahrnehmbarkeit

Inhalte zur Dienstleistung auf elektronischen Antragswegen der Bank sind barrierefrei aufbereitet. Das bedeutet, Texte, Grafiken und Bilder sind technisch mit Erklärungen unterlegt. Außerdem sind diese Elemente visuell barrierefrei aufbereitet. Dies betrifft vor allem Kontraste und Formate. Farbwahrnehmung ist angepasst. Schriftart, Schriftabstand und Schriftgröße sind anpassbar und auf Mindestgrößen eingestellt. Bedienelemente sind ebenso an barrierefreie Standards angepasst. Unter anderem sind sie optisch vom Hintergrund getrennt. Steuerung von Zeiger- und Tastaturfokus sind

gewährleistet. Es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind.

3.1.4 Bedienbarkeit

Digitale Antragsstrecken und Webseiten-Angebote können per Tastatur bedient werden. Hilfstasten, wie zum Beispiel Umschalt-, Steuerungs- oder Befehlstaste können verwendet werden. Andernfalls wird auf modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten bei der Nutzung hingewiesen. Sofern keine Sicherheitserfordernisse vorrangig sind, hat der Nutzer bei allen Eingaben und Funktionalitäten ausreichend Zeit zur Bedienung. Der Benutzer wird gewarnt, bevor die Zeit abläuft und bekommt ausreichend Zeit, um die zeitliche Begrenzung mit einer einfachen Handlung auszuweiten. Angebotsrelevante Webseiten sind strukturiert. Sie haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.

3.1.5 Robustheit

Vertragsdokumente zur Dienstleistung, die Sie herunterladen können oder als E-Mail bekommen, können technisch gelesen werden. PDF-Dokumente, die Vertragstexte beinhalten, sind im PDF/UA-Standard formatiert. Inhalte über digitale Angebotswege der Bank können auf individuelle Bedürfnisse angepasst werden. Dies betrifft assistive Werkzeuge wie Screenreader, die sichtbare Inhalte vorlesen, Braille-Zeilen oder Braille-Drucker, die Inhalte in Braille-Schrift tastbar darstellen, Vergrößerungssoftware und Spracherkennungssoftware. Videoinhalte sind mit Text unterlegt. Mithilfe folgender Vorlese-Anwendungen können Inhalte hörbar gemacht werden – NVDA, Jaws-Screenreader, WebAnywhere.

3.2 Barrierefreiheit dieser Verbraucherinformation

Diese Verbraucherinformation ist digital barrierefrei erreichbar. Überall, wo die Bank ihre Dienstleistung an Sie digital anbietet, ist ein Link zur Infoseite „Barrierefreiheit“ hinterlegt. Diesen Link finden Sie immer an derselben Stelle in der Fußzeile. Auf der Infoseite „Barrierefreiheit“ können Sie diese und weitere Verbraucherinformationen zu unseren Dienstleistungen abrufen.

Die Inhalte dieses Informationsblattes sind in einer verständlichen Sprache. Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie Dokumente, die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind. Dazu gehören etwa: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Anlagen zum Darlehensvertrag, Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite.

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In diesem Teil informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können.

Die zuständige Behörde heißt: **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)**.

Die MLBF überprüft, ob Wirtschaftsakteure bestimmte gesetzliche Vorschriften beachten. Auch wir als Bankunternehmen werden von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme bei der Nutzung unserer Dienstleistung haben, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Diese wird dann gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen gegen uns als Wirtschaftsakteur einleiten (Rechtsgrundlage: Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFGS).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFGS verstoßen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFGSV) verstoßen. (Die BFGSV wurde nach § 3 Absatz 2 BFGS erlassen.)

Die Kontaktdaten der MLBF sind:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 3 „Soziales und Arbeitsschutz“
Robert Richard
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 / 567-4530

E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de